

# ZULASSUNGSBEDINGUNGEN ZUM TIBARGFEST 2016 VOM 01.07. – 03.07.2016

**CSECORDULA  
STEINEVENTS**

Die Zulassungsbedingungen gelten ausschließlich für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Cordula Stein Events UG p und den Standplatzmieter. Mündliche Ergänzungen sind nicht zulässig; Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

**Veranstaltungsort:** Der Veranstaltungsort ist der Tibarg, beginnend am Tibarg Center in Richtung Tibarg Süd.

## **Platzverteilung, Auf- und Abbau:**

Die Platzverteilung findet Mittwoch, den 29.06.2016 und Donnerstag, den 30.06.2016 jeweils von 18.00 – 22.00 Uhr statt. Die Geschäfte müssen bis zum 01.07.2016 - 10.00 Uhr aufgebaut und dekoriert sein.

Der Abbau beginnt am 03.07.2016 direkt nach dem Ende der Veranstaltung.

Werden die Aufbauzeiten nicht eingehalten, kann der Platz anderweitig vergeben werden. Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Der Abbau muss in den vorgegebenen Zeiten durchgeführt werden. Andernfalls hat der Standplatzmieter die Kosten für den Abtransport und Lagerung zu tragen. Für Schäden und Entwendungen übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

## **Öffnungszeiten:**

01.07.2016	11.00 – 23.00 Uhr
02.07.2016	10.00 – 23.00 Uhr
03.07.2016	9.00 – 18.00 Uhr

Die Verkaufsstände müssen während der gesamten Veranstaltungszeit besetzt und geöffnet sein. Abweichende Öffnungszeiten werden vom Veranstalter frühzeitig bekannt gegeben. Das angegebene Sortiment muss ständig vorrätig sein. Vorzeitiger Abbau zieht Schadensersatzforderungen nach sich.

## **Standplatzverteilung:**

Der Veranstalter vergibt Standflächen nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung des Veranstaltungszieles und der zur Verfügung stehenden Fläche sowie der Eignung des Bewerbers. Auch während der Veranstaltung besteht die Möglichkeit einer neuen Platzzuweisung, sofern dies aufgrund von höherer Gewalt, gesetzlichen Vorschriften, elementaren Ereignissen oder behördlichen Auflagen nötig ist. In diesem Fall können keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Die Verpachtung und Untervermietung von Standplätzen ist nicht zulässig.

Die Belegung des Standplatzes, der Auf- und Abbau, sowie An- und Abfahrt auf das Veranstaltungsgelände erfolgt auf eigenes Risiko. Für eventuelle Schäden/Mängel, auch Flurschäden und Personenschäden, haftet der Standplatzmieter.

## **Zahlungs- und Teilnahmebedingungen:**

Mit der Unterschrift auf der Zusage erkennt der Standmieter diese Vertragsbedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Die Zusage ist für den Mieter bindend. Das auf der anliegenden Rechnung angegebene Zahlungsziel ist fristgerecht einzuhalten. Bei nicht fristgerechter Bezahlung bestehen keinerlei Ansprüche auf die Standfläche und der Veranstalter behält sich vor die Standfläche anderweitig zu vergeben. Bei Vertragsabschluss werden 25 % der Gesamtsumme als Anzahlung fällig. Die Restzahlung muss spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung auf das in der Rechnung angegebene Konto eingegangen sein. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, das angemeldete Warensortiment einzuschränken bzw. für einzelne Produkte Exklusivrechte zu vergeben. Im Einzelfall können Standbetreiber verpflichtet werden ihre Ware bei vorgegebenen Lieferanten zu beziehen. Die Nutzungsfläche wird durch den Veranstalter genehmigt und zugewiesen. Zu einem Stand gehören alle Bauteile inkl. Überdachung und Deichsel. Die Stände dürfen nicht fest mit dem Boden verbunden werden. Das Aufstellen zusätzlicher Ständer vor dem Geschäft ist grundsätzlich verboten. Das Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände, sowie der Zustand des Standes und des notwendigen Bau- und Dekorationsmaterials sind so einzurichten, dass keine Sachen oder Personen gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Schieber-, Kanal- und Einstiegsschächte der Leitungsgesellschaften und Verkehrs- und Beleuchtungsanlagen sowie Hydranten und Feuermelder müssen zugänglich bleiben. Kraftfahrzeuge, Zugmaschinen und Wohnwagen dürfen auf den zugewiesenen Standflächen nicht abgestellt werden. Auf dem Veranstaltungsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Zu- und Anlieferverkehr darf nur außerhalb der Veranstaltungszeiten erfolgen und muss spätestens 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn abgeschlossen werden. Während der Veranstaltungszeiten ist das Befahren der Veranstaltungsfläche strikt verboten.

## **Lautsprecheranlagen:**

Die Verwendung von Lautsprecheranlagen darf nicht ohne Genehmigung des Veranstalters betrieben werden. Hierfür muss ein gesonderter Antrag gestellt werden. GEMA Gebühren müssen direkt mit der GEMA abgerechnet werden.

## **Nachtbewachung:**

Es erfolgt eine Nachtbewachung des Veranstaltungsgeländes durch den Veranstalter. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für entwendete Gegenstände oder beschädigte Mieteinrichtungen.

## **Umweltschutzauflagen**

**Müll :** Abfälle, Leergut und andere Materialien dürfen nicht außerhalb der Verkaufsstände gelagert werden. Der Bereich um die Verkaufsgeschäfte und Schaustellergeschäfte ist mehrmals täglich von Abfällen zu säubern, und es besteht täglich die grundsätzliche Reinigungspflicht im Umkreis von 10 Metern nach Veranstaltungsschluss.

Zur Entsorgung steht ein Pressmüllcontainer neben der Einfahrt zum Wochenmarktgelände zur Verfügung.

Die Nutzungsfläche ist durch den Beschicker nach erfolgten Abbauarbeiten besenrein an den Veranstalter zu übergeben. Der Standmieter von Imbisseinheiten hat 2 einheitliche Müllcontainer vor seinem Stand zu platzieren und selbst zu entsorgen.

Die Entsorgung von Sondermüll und Altfetten obliegt dem Beschicker,

Einweg, Plastik- und Pappgeschirr sowie Portionsverpackungen sind nicht gestattet.

Die Abgabe von Speisen und Getränken darf nur in wieder verwendbarem Geschirr erfolgen. Behördliche Strafen und Kosten die aus der Nichteinhaltung der Geschirrvorkehrung ergeben, übernimmt in voller Höhe der Standplatzmieter.

Kommt der Betreiber seinen Reinigungsverpflichtungen nicht nach, erfolgt eine Ersatzvornahme auf Kosten des Beschickers.

## SEITE 2: ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

### ZUM TIBARGFEST 2016

VOM 01.07. – 03.07.2016

#### **Wasser:**

Zur Wasserentnahme können die vorhandenen Hydranten genutzt werden. Die Kosten für die Anschlüsse, Schläuche und die Verbrauchskosten werden den Teilnehmern anteilig in Rechnung gestellt.

Das anfallende Schmutzwasser ist über die Schmutzwasserschächte unter Verwendung geeigneter Schläuche zu entsorgen. Die nicht ordnungsgemäße Entsorgung von Altölen, Ölen und Speiseresten durch z.B. Einbringen in die Kanalisation ist strafbar.

#### **Strom:**

Die Strompauschale beinhaltet die Kosten für die Gestellung von Stromanschlusskästen, den Bereitschaftsdienst und die Anschlüsse an das öffentliche Netz sowie den Pauschalbetrag für den Verbrauch pro Verkaufsstand. Stromanschlüsse zwischen Verkaufsstand und Stromanschlusskasten müssen selbständig hergestellt werden. Die Entfernung zwischen Verkaufsstand und Stromkasten beträgt max. 50 m. Sollten die angegebenen Verbrauchswerte niedriger liegen als die tatsächlich angeschlossenen Geräte an Leistung verbrauchen, ist der Veranstalter berechtigt, den zusätzlichen Verbrauch nachzurechnen.

#### **Gas:**

Jeder Betriebsinhaber muss seine demontierbare oder fest installierte Flüssiggas Anlage für fliegende Bauten der neuen VDE-Norm entsprechend abändern oder herrichten. Von den Betreibern von Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken, soweit sie aus Druckgasbehältern versorgt werden, fordert die Freie und Hansestadt Hamburg eine Prüfbescheinigung, die jederzeit vorzulegen ist. Die Lagerung von Flüssiggas darf einen Tagesbedarf nicht überschreiten.

#### **Gewerberechtliche Bestimmungen:**

Das Recht der Teilnahme regelt §70 GEWO. Dabei sind die Bestimmungen des §70 GEWO hinsichtlich der Anbringung von Namen und Firma zu beachten.

Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und bestehender Auflagen, insbesondere die des Lebensmittel- und Hygienerechts, des Seuchenrechts, den Handel mit zulässigen Artikeln, des Steuerrechts sowie des Zollrechts, ist der Betreiber selbst verantwortlich. Der Betreiber hat Auflagen behördlicher Kontrolleure sofort zu erfüllen.

Ist der Betreiber persönlich nicht am Stand muss er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Für Fahrgeschäfte ist das gültige Prüfbuch vor Ort mit einer Ausführungsgenehmigung bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

#### **Haftung:**

Der Veranstalter vergibt die Standflächen vorbehaltlich der Erstellung der behördlichen Genehmigungen zur Durchführung der Veranstaltung und Nutzung der entsprechenden Flächen. Sollte der Standmietvertrag aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu verantworten hat, nicht erfüllt werden können, so besteht nur ein Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete abzüglich der vom Veranstalter bereits geleisteten und noch zu leistenden Zahlungen für diese Veranstaltung. Auf einen weitergehenden Anspruch für bereits entstandene Kosten und auf entgangenen Gewinn, verzichtet der Standmieter. Wenn der Veranstalter wegen höherer Gewalt oder behördlicher Anordnungen die Veranstaltung verkürzen oder vorzeitig abrechnen muss, hat der Standmieter keinen Anspruch auf teilweise oder volle Rückerstattung der Standmiete. Der Teilnehmer haftet auch für Schäden, die am Stand oder am Platz durch ihn selbst, seinen Beauftragten oder Dritte angerichtet werden oder die auf schuldhaftes Verletzung der von ihm übernommenen Pflichten zurückzuführen sind. Ein Ausschuss von der Veranstaltung aufgrund eines Verstoßes gegen die Veranstaltungsbedingungen begründet keine Schadenersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Standmieter. Pflichten, die dem Teilnehmer obliegen, jedoch nicht rechtzeitig von ihm erfüllt werden, kann der Veranstalter auf Kosten des Teilnehmers selbst erfüllen, oder durch Dritte erfüllen lassen. In Fällen, in denen Gefahr im Verzuge ist, Bedarf es keiner Abdrohung.

Der Betreiber hat eine gültige Betriebshaftpflichtversicherung beim Veranstalter vorzulegen. Für den einwandfreien d.h. verkehrssicheren Zustand der vor oder um die Verkaufsstände herum verlegten Platten oder Stufen ist der jeweilige Standinhaber selbst verantwortlich (§§ 823, 836 BGB). Der Veranstalter haftet nicht dafür. Die Haftung des Standinhabers beginnt mit dem Zeitpunkt des Übernahmetermins und endet mit der vollständigen Räumung nach Veranstaltungsschluss. Der Veranstalter haftet nicht für Fälle, in denen ihm nach dem Gesetz eine Haftung ohne Verschulden treffen würde, sowie für unabwendbare Ereignisse wie Sturm, Demonstrationsschäden etc. Jeder Beschicker ist verpflichtet, Eigenstände und Waren angemessen zu versichern. Der Veranstalter oder dessen beauftragter Dienstleister stellt nach örtlichen Gegebenheiten Anschlüsse für Strom und Wasser, übernimmt aber keine Haftung für deren Funktion.

#### **Rücktritt vom Vertrag:**

Die Zusage zur Veranstaltung ist bindend. Der Rücktritt vom Vertrag ist nur schriftlich bis zu 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn möglich. Sollte der schriftliche Rücktritt nicht erfolgen oder der Standplatzmieter seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen werden 70% der Standmiete in Rechnung gestellt. Veranstalter und Mieter bleibt vorbehalten, den Nachweis eines niedrigeren oder höheren Schadens zu führen.

Sollten einzelne Abschnitte dieser Zulassungsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt.

Gerichtsstand ist Hamburg

Cordula Stein

Geschäftsführerin der Cordula Stein Events UG

Hamburg, den 22.03.2016

#### **Veranstalter:**

Cordula Stein Events UG, Karl-Jacob-Straße 39, 22609 Hamburg

Tel. 040-89 80 75 56, Fax: 040-89 80 75 64